

Merkblatt zum Antrag auf Genehmigung einer Ascheausbringung

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

seit Anfang 2015 ist es in der Stadt Bremen erlaubt, die Asche Verstorbener auf privatem Grund oder öffentlichen Flächen auszubringen.

Voraussetzung für ein Ausbringen der Totenasche ist, dass Sie dieses zu Ihren Lebzeiten in einer Bestattungsverfügung persönlich festgelegt haben und dass Ihr letzter Hauptwohnsitz vor dem Tod in Bremen oder Bremerhaven war.

Die Zuständigkeit für die Antragsannahme und -bearbeitung liegt seit dem 24. Mai 2019 bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Bremen.

Das private Ausbringen von Totenasche ist in der Freien Hansestadt Bremen eine einzigartige Bestattungsform, bei der einige Regeln und gesetzliche Grundlagen zu beachten sind.

In diesem Merkblatt haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Welche Schritte sind notwendig, damit eine Ausbringung der Totenasche durchgeführt werden kann?

Vorsorge

Füllen Sie bitte die Bestattungsverfügung aus. Dieses Formular ist bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft Bremen per Download erhältlich. Mit diesem Formular bekunden Sie Ihren Willen auf Ausbringung Ihrer Totenasche auf einem von Ihnen bestimmten Grundstück. Hier legen Sie auch fest, welche Person dies ausführen soll. Diese Person ist Ihr/e Totenfürsorgeberechtigte/r.

Wichtig: Das Formular muss eigenhändig von Ihnen unterschrieben sein.

Verwahren Sie die Bestattungsverfügung bei Ihren persönlichen Dingen.

Bitte beachten Sie auch, dass die Nutzung des Formulars Bestattungsverfügung nicht verpflichtend ist. Sie können Ihren Wunsch nach Ausbringung Ihrer Asche außerhalb eines Friedhofs beispielsweise auch in einem Testament festhalten oder schlicht auf einem Blatt Papier. Von Bedeutung ist in erster Linie, dass ein Grundstück benannt wird, die Erklärung eindeutig Ihrer Person zugeordnet werden kann und eigenhändig von Ihnen unterschrieben wird. Das Formular Bestattungsverfügung stellt hier lediglich eine Hilfestellung dar.

Beantragung zur Ascheausbringung von der/dem Totenfürsorgeberechtigten

Erst nach Ihrem Ableben kann von Ihrer/Ihrem Totenfürsorgeberechtigten oder einer/einem Angehörigen der Antrag auf Genehmigung zur Ascheausbringung gestellt werden. Dies soll möglichst über das bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft Bremen per Download oder auf Abfrage erhältliche Formular erfolgen. Auch bieten viele Bestattungsinstitute in Bremen diese Form der Bestattung an.

Folgende Dokumente und Schriftstücke sind erforderlich:

- der Antrag auf Genehmigung einer Beisetzung außerhalb eines Friedhofs,
- die Bestattungsverfügung,
- der Sterbeurkunde.

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Falls zur Hand sollen zudem folgende Unterlagen eingereicht werden, sind aber entbehrlich:

- ein Nachweis zum letzten Wohnsitz der zu bestattenden Person durch Vorlage einer amtlichen Urkunde, in der der letzte Wohnsitz dokumentiert ist, z.B. Steuerbescheid oder ein Auszug aus dem Melderegister,
- eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses der verstorbenen Person,
- eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses der/des beantragenden Totenfürsorgeberechtigten,
- Nachweis über das Eigentum an dem genannten Grundstück zum Beispiel durch einen Grundbuchauszug oder ein anderes geeignetes Dokument, z.B. Grundsteuerbescheid.

Die Unterlagen sollen vorrangig digital eingereicht und an folgende Mailadresse gesandt werden. Sie werden entsprechend weitergeleitet:

office@umwelt.bremen.de

Sollten Sie die Antragsunterlagen dennoch postalisch einreichen wollen, verwenden Sie bitte folgende Adresse:

Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
Referat 25
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Genehmigung

Wenn alle Papiere vollständig bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft Bremen vorliegen, werden sie dort geprüft.

Im Falle eines positiven Bescheides, kann die/der Totenfürsorgeberechtigte einen Termin zur Übergabe der Urne im Krematorium Bremen vereinbaren.

Achtung: Wird die/der Verstorbene nicht in Bremen kremiert, können zusätzliche Überführungsgebühren und zusätzliche Überführungszeiten entstehen, weil die Ausbringung von Totenasche ausschließlich in Bremen, nicht aber in anderen Bundesländern gesetzlich erlaubt ist.

Sofern die Asche nach Prüfung der Antragsunterlagen nicht außerhalb eines Friedhofs ausgebracht werden darf, muss die Urne konventionell auf einem Friedhof bestattet werden.

Ausbringen der Asche

Die Asche muss unverzüglich nach Aushändigung der Urne auf dem gewählten Grundstück ausgebracht werden. Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Totenasche muss bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft Bremen eine eidesstattliche Erklärung über die ordnungsgemäße Ascheausbringung vorgelegt werden. Das Formular für diese eidesstattliche Erklärung geht Ihnen mit dem Bescheid zu.